



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 28/22

13.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 21. Februar 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 7042, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 5,1025/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Neunkirchen	6	16/3	Hof- und Gebäudefläche, Parallelstraße	4482

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 0.13 im Wohngeschoß (Sockelgeschoß) nebst Keller des Aufteilungsplans.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 26.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Parallelstraße 70, 66538 Neunkirchen

Objektbeschreibung:

5,1025/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Sockelgeschoß (Nr. 0.13 im Teilungsplan) nebst Keller an einem 3 bis 5-geschossigen Mehrfamilienhaus mit insgesamt 83 Wohneinheiten

Baujahr: 1972 (Massivbau) mit teilweisen Modernisierungen

Wohnfläche: ca. 27,5 m²

1 Zimmer, Küche, Bad, Loggia

Das Sondereigentum ist in schlechtem Zustand und zum Zeitpunkt der Wertermittlung vermietet. Es besteht ein erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf. Die Gesamtanlage befindet sich in einem guten Zustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin